

Per E-Mail ausgefüllt und unterschrieben oder postalisch bitte zurücksenden an:

Stadtverwaltung Neckargemünd
Bahnhofstr. 54
69151 Neckargemünd

Bei Rückfragen zur Veranlagung:
Steueramt
Telefon: 06223- 804 310
E-Mail: steueramt@neckargemuend.de

Bei Rückfragen zur Zahlung:
Stadtkasse
Telefon: 06223- 804 320
E-Mail: stadtkasse@neckargemuend.de

Steuererklärung zur Bettensteuer

gem. § 7 der Bettensteuersatzung der Stadt Neckargemünd vom 26.10.2021

Bitte geben Sie für jeden Betrieb eine gesonderte Anmeldung ab.

Quartal _____ **Jahr** _____

Die Steueranmeldung ist bis zum 15. des Folgemonats nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Stadt Neckargemünd einzureichen.

Die Daten werden aufgrund §§ 149 ff. Abgabenordnung erhoben.

1. Steuerpflichtige(r) / Beherbergungsbetrieb

Name des Betreibers/ der Betreiberin

E-Mail (freiwillig)

Anschrift

Telefon (freiwillig)

Ggf. abweichende Anschrift des Beherbergungsbetriebs

2. Berechnung der Übernachtungssteuer

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen.

Angaben zu Übernachtungen im Anmeldezeitraum:

	Bemessungsgrundlage
Übernachtungen gesamt	
abzüglich Übernachtungen:	
von minderjährigen Gästen	
steuerpflichtige Übernachtungen	
Übernachtungssteuer 1 EUR pro steuerpflichtiger Übernachtung	
Erstattungen für vorangegangene Anmeldezeiträume (siehe Ziff. 4)	
zu entrichtende Übernachtungssteuer	

Die Steuer ist am 15. des Folgemonats nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig und an die Stadt Neckargemünd zu entrichten.

3. Erstattungen für vorangegangene Anmeldezeiträume

Wenn für bereits abgerechnete Anmeldezeiträume Erstattungen erfolgten, legen Sie bitte die begründenden Unterlagen bei.

Anzahl der Erstattungen: _____ Betrag (in Euro): _____

4. Sonstige Angaben:

5. Versicherung der Richtigkeit:

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und willige in die Datenverarbeitung ein.

Datum

Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung wie durch einen Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Gegen die Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Neckargemünd, Bahnhofstr. 54, 69151 Neckargemünd Widerspruch eingelegt werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steueranmeldung bei der Stadt Neckargemünd eingegangen ist. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Erhebung der Steuer wird dadurch nicht aufgehalten.

Stadtverwaltung Neckargemünd
Bahnhofstr. 54
69151 Neckargemünd

Volksbank Neckartal
IBAN: DE49 6729 1700 0000 0651 02
BIC: GENODE61NGD

Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE97 6725 0020 0007 0000 14
BIC: SOLADES1HDB